



Aktueller Begriff

Die Verwendung der Bundeswehr im Inneren

Bei der Verwendung der Bundeswehr im Inneren sind nach dem Grundgesetz zwei Fälle zu unterscheiden. Der erste Fall ergibt sich im Zusammenhang mit der vordringlichen Aufgabe der Streitkräfte, d.h. bei ihrem **Einsatz im Verteidigungs- oder Spannungsfall** nach Art. 115a Abs. 1 S. 1, Art. 80a Grundgesetz (GG). In einem solchen Fall darf die Bundeswehr **auch zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Landesinneren** herangezogen werden (Art. 87a Abs. 3 GG). Sie ist dann befugt, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen.

Der zweite Fall betrifft die **Verwendung der Bundeswehr** im Inneren, wenn **kein Verteidigungs- oder Spannungsfall** vorliegt. Hier gilt nach Art. 87a Abs. 2 GG ein **strenger Verfassungsvorbehalt**, nach dem die Streitkräfte außerhalb der Verteidigung nur eingesetzt werden dürfen, soweit das Grundgesetz es ausdrücklich zulässt. Innerhalb dieses Falles sind wiederum **drei Unterfälle** zu unterscheiden. Dazu gehören: Erstens, die Verwendung der Bundeswehr unterhalb der Einsatzschwelle als **Amtshilfe** (Art. 35 Abs. 1 GG), zweitens, der Einsatz oberhalb der Einsatzschwelle zur **militärischen Bekämpfung nichtstaatlicher Gegner der freiheitlichen Ordnung** (Art. 87a Abs. 4 GG) und drittens, ebenfalls oberhalb der Einsatzschwelle die Unterstützung der Polizeikräfte durch die Bundeswehr bei einer **Naturkatastrophe oder einem besonders schweren Unglücksfall** (Art. 35 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 GG).

Im Rahmen der **Amtshilfe** (erster Unterfall) dürfen die personellen und sächlichen Ressourcen der Streitkräfte genutzt werden (Art. 35 Abs. 1 GG), soweit dies **unterhalb der Einsatzschwelle** bleibt (z.B. rein technisch-unterstützende Funktionen bei Luftzwischenfällen, vorübergehende Bereitstellung von technischen Geräten oder Bundeswehrkasernen). Die **Einsatzschwelle** und damit eine nach Art. 35 Abs. 1 GG zulässige Amtshilfe wird nach Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts allerdings **überschritten**, wenn das Droh- und Einschüchterungspotential militärischen Auftretens ausgenutzt werden soll.

Oberhalb der Einsatzschwelle bewegen sich der zweite und der dritte Unterfall. Da hierbei **auch militärische Mittel eingesetzt** werden dürfen (z. B. Kriegswaffen), lässt das Bundesverfassungsgericht solche Einsätze im Inneren nur in **äußersten Ausnahmefällen** zu. Dabei ist stets der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** zu wahren.

Als zweiter Unterfall erlaubt Art. 87a Abs. 4 GG in Verbindung mit Art. 91 Abs. 2 GG einen Einsatz der Bundeswehr im Inneren. Danach darf die Bundeswehr zum Schutz ziviler Objekte und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer eingesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass dies der Abwehr einer **drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes** dient, das bedrohte Land nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage ist und die verfügbaren

Kräfte von Polizei und Bundespolizei dafür nicht ausreichen. Mit diesen Voraussetzungen zielt Art. 87a Abs. 4 GG auf die **militärische Bekämpfung nichtstaatlicher Gegner**. Die **hohe Hürde** für diesen Einsatz besteht somit darin, dass **diese militärische Bekämpfung von Menschen** nur zum Schutz des Bundes oder eines Landes bzw. der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zulässig ist. Unterfällt ein Sachverhalt dem Tatbestand des Art. 87a Abs. 4 GG und wird in dem Einzelfall diese hohe Hürde **jedoch nicht** erreicht, so geht nach dem Bundesverfassungsgericht von Art. 87a Abs. 4 GG grundsätzlich eine **Sperrwirkung** aus. Dies bedeutet, dass der Einsatz der Bundeswehr in einem solchen Fall auch nicht auf eine andere Grundlage, namentlich nicht auf Art. 35 Abs. 2 und Abs. 3 GG gestützt werden darf.

Der dritte Unterfall ist die Unterstützung der Bundeswehr nach **Art. 35 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 GG** bei **Naturkatastrophen** (z.B. Überschwemmungen, Erdbeben oder Waldbrände) oder **besonders schweren Unglücksfällen**, soweit dies erforderlich ist. In einer früheren Entscheidung aus dem Jahr 2006 hatte das Bundesverfassungsgericht die **Verwendung spezifisch militärischer Mittel** in diesen Fällen noch abgelehnt. Seit seiner Plenarentscheidung vom 3. Juli 2012 hält das Gericht an dieser Rechtsprechung nicht mehr fest, lässt jedoch den Einsatz militärischer Mittel in diesen Fällen nur als Ultima Ratio zu.

Als **besonders schwere Unglücksfälle** gelten unter anderem schwere Flugzeug- oder Eisenbahnunglücke oder Unfälle in Kernenergieanlagen. Solche Unglücksfälle können entweder durch **technisches oder menschliches Versagen** ausgelöst, aber auch von Dritten **absichtlich herbeigeführt** worden sein. Für das Vorliegen eines Unglücksfalls muss der **Schaden noch nicht eingetreten** sein, der Eintritt katastrophaler Schäden jedoch **unmittelbar drohen**. Entsprechend den hohen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an die Verwendung der Bundeswehr im Inneren oberhalb der Einsatzschwelle stellt, sind von Art. 35 Abs. 2 und Abs. 3 GG nur **Ereignisse von katastrophischen Dimensionen** erfasst, die weit über gewöhnliche Gefahrensituationen hinausgehen. Für einen Einsatz reiche es somit nicht, wenn die Polizei bei der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung überfordert sei. Auch die Bundesregierung erkennt in ihrem **Weißbuch 2016** an, dass ein Bundeswehreininsatz nach Art. 35 Abs. 2 und 3 GG nur in „terroristischen Großlagen“ möglich ist. Das Bundesverfassungsgericht betont in diesem Zusammenhang außerdem, dass die **Sperrwirkung von Art. 87a Abs. 4 GG** beachtet werden müsse. Daher könnten beispielsweise Gefahren für Menschen und Sachen, die aus oder von einer demonstrierenden Menschenmenge drohen, nicht als besonders schwerer Unglücksfall im Sinne des Art. 35 Abs. 2 und 3 GG angesehen werden. Ein solcher Sachverhalt würde allein von Art. 87a Abs. 4 GG erfasst. Ein militärischer Einsatz gegen diese Menschenmenge wäre somit nur zulässig, wenn die Voraussetzungen von Art. 87a Abs. 4 GG erfüllt sind, insbesondere eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegt.

Quellen:

- Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.02.2006, BVerfGE 115, 118 ff.
- Plenarbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 03.07.2012, BVerfGE 132, 1 ff.
- Hölscheidt/Limpert, Einsatz der Bundeswehr innen und außen, JA 2009, 86 ff.
- Weißbuch 2016 der Bundesregierung, Zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr.